

# Zwischen Wunschvorstellung und Kompromiss: die Präambel der EU-Verfassung

von Andrea Pistor

Mitte Juli dieses Jahres konnte Valéry Giscard d'Estaing den Entwurf der ersten Verfassung der EU präsentieren. Seit Dezember 2001 arbeitete der EU-Konvent unter Vorsitz von Giscard d'Estaing an dem Entwurf. Bis unmittelbar vor der Verabschiedung des Entwurfes durch den EU-Konvent wurden mehrere Aspekte heftig diskutiert – unter anderem auch die Frage, ob ein Gottesbezug in der Verfassung verankert sein soll. Trotz vielfältiger Initiativen europäischer Kirchen, katholisch geprägter EU-Mitgliedstaaten und Parteien konnte sich diese Forderung nicht durchsetzen. Zahlreiche Partnerkirchen des Gustav-Adolf-Werks äußerten sich zu dem Verfassungsentwurf, andere unterstützten die Stellungnahmen der KEK und der EKD.



Vor allem die katholische Kirche, aber auch andere Kirchen Europas haben ihre Forderung nach einem Gottesbezug in der EU-Verfassung immer wieder bekräftigt. Dieser bedeutet für sie eine Rückbindung an die Werte und ideellen Grundlagen, die aus dem Christentum hervorgegangen sind. Der Rückbezug auf Gott soll daran erinnern, dass Europa in der Verantwortung steht, nach diesen Werten zu leben.

Gleichzeitig argumentieren die Befürworter eines Gottesbezugs, dass dieser allen totalitären und menschenverachtenden Ideologien schon im Keim Einhalt gebiete und über alle Unterschiede hinweg eine gemeinsame geistliche Dimension entstehen könnte.

Den Deutschen etwa ist die Erwähnung Gottes in der Verfassung vertraut, ist doch in der Präambel unseres Grundgesetzes ausdrücklich die Rede von unserer „Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Das gilt aber längst nicht für alle EU-Mitgliedstaaten. Für Dr. Michael Bünker, Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich, stellt der fehlende Gottesbezug keinen Mangel dar – im Gegenteil: „Für Österreich wäre der Gottesbezug in der EU-Verfassung ein Traditionsabbruch.“ Die Mehrheit der europäischen Verfassungen enthält keinen Gottesbezug. So war es nicht allzu

überraschend, dass sich die Mehrheit des EU-Konvents gegen einen Gottesbezug in der Verfassung ausgesprochen hat, allen voran der französische Vorsitzende Valéry Giscard d'Estaing. Für sie ist das Grundrecht

auf Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit zu wahren, das die Verfassung selbst festschreibe.

*Χράμεθα γὰρ πολιτεία... καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους ἀλλ' ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.*

*Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.*

*Thukydides, II, 37*

In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist und dass seine Bewohner, die ihn seit den Anfängen der Menschheit in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft,

Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,

In der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

Deshalb verbiete es sich, dass sich die Verfassung auf Gott bezieht – vor allem, da ein großer Teil der EU-Bevölkerung nicht mehr christlich ist. So hat sich Jean-Arnold de Clermont, Präsident der Fédération Protestante in Frankreich, zwar für einen Hinweis auf die religiösen Wurzeln Europas (christlich-jüdische wie muslimische) eingesetzt, ohne jedoch Gott zu nennen. Ähnlich äußerten sich auch Bischof Vladislav Volný und Pfarrer Marek Rican, Theologischer Referent der Schlesischen Evangelischen Kirche in Tschechien, auf Anfrage des GA-Blattes.

Die Synode der Griechisch-Evangelischen Kirche in Athen fordert in ihrer Stellungnahme zur Präambel die Nennung der christlich-jüdischen Tradition neben der griechisch-römischen als wichtiges europäisches Erbe. Der Kompromiss, auf den man sich geeinigt hat, spricht nur ganz allgemein von den „kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas“ und verweist auf die zentrale Stellung des Menschen, welche die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte beinhaltet. Das Christentum bleibt unerwähnt. Das hält Gianni Long, Präsident des Bundes Evangelischer Kirchen in Italien, auch für ratsam: „Die Aufnahme des Christentums in die Präambel hätte den paradoxen Effekt, dass Nichtchristen aus der Europäischen Union ausgeschlossen worden wären.“ Die Erwähnung des Christentums hätte unweigerlich die Frage mit sich gebracht, so Long, ob der Islam und andere Religionen nichts zur europäischen Kultur beitragen. Dem hält die Evangelisch-Lutherische Kirche Lettlands in einer Stellungnahme entgegen, dass die Erwähnung der christlichen Wurzeln Europas nicht den Pluralismus einer europäischen multikulturellen Gesellschaft ausschließe. „Wer sonst, wenn nicht die Europäer, kann solch einen gewaltigen Einfluss des Christentums für sich geltend machen?“, heißt es in der Stellungnahme, die sich vehement für die Erwähnung der christlichen Wurzeln Europas und der Nennung Gottes einsetzt.

#### Der „Kirchenartikel“

Auch wenn viele Kirchen Europas enttäuscht sind, dass kein Gottesbezug in der EU-Verfassung vorgesehen ist, so bewerten nahezu alle Kirchenleitungen die rechtliche Stellung der Kirchen in der EU-Verfassung positiv. „Wir können stolz sein auf den Artikel 51“, sagte Rüdiger Noll, der Leiter des Brüsseler Büros der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK). Der „Kirchenartikel“ legt fest, dass die EU den Status, den Kirchen, Religionsvereinigungen und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Recht ihrer Mitgliedsländer haben, achtet und nicht beeinträchtigt. Außerdem soll es nach Artikel 51 einen „offenen, transparenten und regelmäßigen“ Dialog zwischen den Kirchen und den Institutionen der EU geben.

In der Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

In der Gewissheit, dass Europa, „in Vielfalt geeint“, ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

In dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,

[Sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:]

diger Noll, der Leiter des Brüsseler Büros der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK). Der „Kirchenartikel“ legt fest, dass die EU den Status, den Kirchen, Religionsvereinigungen und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Recht ihrer Mitgliedsländer haben, achtet und nicht beeinträchtigt. Außerdem soll es nach Artikel 51 einen „offenen, transparenten und regelmäßigen“ Dialog zwischen den Kirchen und den Institutionen der EU geben.

#### Die nächsten Schritte bis zum Inkrafttreten der EU-Verfassung

Bis die Verfassung der EU in Kraft treten wird, hat sie noch einen weiten Weg vor sich. Nachdem der Verfassungsentwurf nun vom EU-Konvent verabschiedet und vom Konventspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing

dem derzeitigen Vorsitzenden des EU-Rates, dem italienischen Staatspräsidenten Carlo Azeglio Ciampi, überreicht worden ist, stehen noch folgende Schritte bevor:

- Die Regierungskonferenz der EU, die im Herbst unter italienischem Vorsitz beginnt, berät über den Verfassungsentwurf.
- Die Verfassung wird im Mai 2004 von den Staats- und Regierungschefs der dann 25 Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet.
- Alle 25 Mitgliedstaaten ratifizieren die EU-Verfassung.

Frühestens könnte die erste Verfassung der Europäischen Union im Jahr 2006 in Kraft treten. ■■■

*Artikel 51*      **STATUS DER KIRCHEN UND WELTANSCHAULICHEN GEMEINSCHAFTEN**

(1)              Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2)              Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3)              Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.